

Einkaufsbedingungen der fischer group (Version: Mai 2020)

1 Geltungsbereich, Abschluss von Einzelverträgen

- a Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von fischer und deren Abwicklung gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, wenn und soweit fischer sie für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- b „fischer“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist jede in Deutschland sitzende Gesellschaft der fischer group. Dies ist die fischer Edelstahlrohre GmbH, fischer Rohrtechnik GmbH, fischer Maschinentechnik-GmbH, fischer Hydroforming GmbH, fischer Power Solutions GmbH, fischer Coil Service Center GmbH und die fischer eco solutions GmbH.
- c Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn fischer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- d Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- e Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch die Einkaufs-
abteilung von fischer erteilt sind. Der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen gibt alle Abreden der Vertragspartner zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.
- f Der Lieferant hat die Bestellung von fischer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen („Auftragsbestätigung“). Liegt fischer die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bestelldatum vor, so ist fischer berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

2 Lieferzeit, Lieferung und Lieferpapiere

- a Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Datum des Eingangs der Lieferung am Bestimmungsort. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von fischer hierzu bevollmächtigte Person an.
- b Vorzeitige Lieferung oder Teillieferung, Mehr- oder Minderlieferung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von fischer.
- c Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als „Lieferung“ bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies fischer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Alle Kosten und Schäden, die fischer als Folge einer

vom Lieferanten zu vertretenden unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- d Im Falle des Lieferverzugs ist fischer berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als dieser Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. fischer behält sich vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- e Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferpapieren (Versandpapieren, Lieferscheinen und Packlisten) die exakte Bestellnummer von fischer anzugeben.
- f Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei fischer hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange ist fischer zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt. Sich daraus ergebene Verzögerungen in der Bearbeitung sind von fischer nicht zu vertreten.
- g fischer kann Rechnungen nur bearbeiten, wenn sie an die bestellende fischer Gesellschaft in zweifacher Ausfertigung zugehen und die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummern aufgeführt sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3 Verpackung und Gefahrübergang

- a Die Ware ist durch geeignete Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern. Maschinen, maschinelle Anlagen und Komponenten sind mit Anschlagpunkten / Ösen zum Transport / Handling auszurüsten. Die Anschlagpunkte und Ösen sind eindeutig kenntlich zu machen.
- b Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, geht die Gefahr gemäß DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010) auf fischer über. Dies gilt auch, falls fischer ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschaltet. Der Bestimmungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort oder - falls kein Ort angegeben ist - der Geschäftssitz der bestellenden fischer Gesellschaft. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr - abweichend von Satz 1 - bei erfolgreicher Abnahme durch eine von fischer hierzu bevollmächtigte Person auf fischer über.

4 Qualität und Mängelhaftung

- a Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z. B. DIN, EN, TÜV, Ex-Richtlinien der BG usw.) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- b Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von fischer.

c Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen. Nach Eingang der Ware wird fischer die Liefergegenstände anhand eines Vergleiches der Lieferpapiere (Lieferschein und/oder Packliste) mit den Bestelldokumenten auf Identität und Fehlmengen, stichprobenartig auf offensichtliche Mängel sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird fischer dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Diese Pflicht, die Liefergegenstände insoweit bei Wareneingang zu prüfen, besteht nicht, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

Der Lieferant wird diese Regelung mit seiner Betriebshaftpflichtversicherung abstimmen, um sicherzustellen, dass sie seinem Versicherungsschutz entspricht.

d Bei Mängeln kann fischer - nach Wahl von fischer - entweder Nachbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Liefergegenstände verlangen. Ferner ist fischer nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder - sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen - nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen; die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

e Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. fischer teilt dem Lieferanten den Verwendungs-ort auf Verlangen mit.

f Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der Liefergegenstände - auch im Verwendungsland - keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat fischer insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

Der Lieferant haftet jedoch nicht, soweit er Liefergegenstände ausschließlich nach den Zeichnungen und/oder Vorgaben von fischer herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Liefergegenstände Rechte Dritter verletzt.

g Mängelansprüche verjähren, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in 36 Monaten, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes oder - falls eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist - ab Abnahme. Soweit fischer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

h Werden nach Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieses Mangels an diesen Teilen die Verjährungsfrist der Ziff. 4. g erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

i Der Lieferant gewährleistet, dass

- die Liefergegenstände an sicheren Betriebsstätten produziert, gelagert, be- und verarbeitet und verladen werden und sie stets vor unbefugten Zugriffen geschützt sind und

- er ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzt.

Der Lieferant wird auch seine Zulieferer und Auftragnehmer entsprechend dieser Vorgaben verpflichten.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- a Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Der Preis versteht sich DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010). Sofern also im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- b Übernimmt fischer aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Kosten der Fracht, bedeutet dies, dass fischer aber nur die günstigsten Frachtkosten trägt. Darüber hinausgehende Frachtkosten trägt fischer nur, wenn auch dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder fischer eine besondere Art der Versendung (z.B. Frachtführer) vorgeschrieben hat.
- c Die Rechnung ist an die bestellende fischer Gesellschaft zu senden.
- d Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vertragsgemäßigem, vollständigem Eingang der Lieferung und Erhalt der Dokumente gemäß Ziffer 2 sowie Erhalt der zur Lieferung gehörenden Dokumentationen oder ähnlichen Unterlagen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin oder - falls eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist - vor der erfolgreich durchgeführten Abnahme.
- e Zahlungen erfolgen nach Wahl von fischer durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist für Überweisungen der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank von fischer.
- f Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen fischer in gesetzlichem Umfang zu.

6 Werkzeuge - Geheimhaltung

- a In Auftrag von fischer gefertigte und von fischer bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel, z. B. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Gesenke usw. (nachfolgend einheitlich als „Werkzeuge“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in das Eigentum von fischer über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge von fischer leiht. Der Lieferant lagert die im Eigentum von fischer stehenden Werkzeuge gesondert von anderen, fischer nicht gehörenden Gegenständen. Das Eigentum von fischer ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind die Werkzeuge auf Verlangen von fischer an fischer herauszugeben. Die Werkzeuge dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten

gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Außerdem hat er etwa erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er fischer unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- b Erzeugnisse, die nach von fischer entworfenen Unterlagen oder Ideen (wie Prinzipskizzen, Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach den vertraulichen Angaben von fischer oder mit den Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- c Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten der Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle weiteren geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z. B. Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Modelle usw.), die er bewusst oder zufällig von fischer erhalten hat (nachfolgend einheitlich als „vertrauliche Information“ bezeichnet), Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme der Firma von fischer in eine Referenzliste oder Verwendung der Bestellung von fischer zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung von fischer gestattet.

Sobald der Lieferant die vertraulichen Informationen zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt, hat er sie fischer ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen weder für eigene Zwecke benutzen, noch Dritten zugänglich machen.

7 Abtretungsverbot

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von fischer erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. fischer kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

8 Eigentum

- a Sofern fischer dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich fischer hieran das Eigentum vor. Die beigestellten Teile sind gesondert von anderen, fischer nicht gehörenden Gegenständen zu lagern. Das Eigentum von fischer ist an den beigestellten Teilen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat fischer über sämtliche Mängel, die die beigestellten Teile im Zeitpunkt der Übergabe an ihn haben, unverzüglich schriftlich zu informieren. Für alle übrigen Beschädigungen oder Verluste haftet der Lieferant. Die beigestellten Teile dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- b Werden beigestellten Teile mit anderen, fischer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt fischer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- c Werden die von fischer beigestellten Teile mit anderen, fischer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt fischer das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant fischer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Eigentum kostenlos für fischer.
- d Der Lieferant hat die durch fischer beigestellten Teile bei Eingang auf etwaige Transportschäden, Falschliefereien und Fehlmengen zu untersuchen und fischer über Beanstandungen sofort zu unterrichten.
- e Der Lieferant darf nur mangelfreie Teile be- und verarbeiten. Dabei hat er sachgemäß vorzugehen und insbesondere den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck Teile durch die Be- und/oder Verarbeitung weder zu beeinträchtigen noch zu gefährden.

9 Produkthaftung, Freistellung und Rückverfolgbarkeit

- a Für den Fall, dass fischer von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, fischer von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferanten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- b In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von fischer oder dem Kunden von fischer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird fischer den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als von ihm hergestellte Produkte erkennbar sind. Der Lieferant wird durch die Kennzeichnung der Produkte und anderweitige Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an den Liefergegenständen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.
- d Der Lieferant hat ein Verschulden der von ihm eingeschalteten Dritten, insbesondere seiner Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Unterauftragnehmer in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

10 Produkt- bzw. Verfahrensumstellung

Lieferanten, mit denen fischer in Geschäftsbeziehung steht, sind verpflichtet, fischer frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von fischer bezogene Produkte vorzunehmen.

11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Achem der Gerichtsstand; fischer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- b Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Bestimmungsort.

12 Anwendbares Recht

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung inklusive der einzelnen Lieferverträge zwischen dem Lieferanten und fischer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (einheitliches Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.